



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 26.04.2021

Name Frau Jäger

Durchwahl 0721 926-7629

Aktenzeichen 17-0513.2 (RS13)

(Bitte bei Antwort angeben)

Begleitschreiben zur Veröffentlichung des
Scoping-Papiers im Internet

RS 13, Radschnellverbindung Karlsruhe – Rastatt

Scoping-Verfahren nach § 13 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) – Beteiligung der
Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Karlsruhe plant den Bau einer Radschnellverbindung zwischen den Städten Karlsruhe und Rastatt. Die Radschnellverbindung basiert auf einer Machbarkeitsstudie, die vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein in Zusammenarbeit mit den Stadt- bzw. Landkreisen Karlsruhe, Rastatt und Baden-Baden erstellt wurde.

Zusätzlich zur Vorzugsvariante aus der Machbarkeitsstudie werden in der zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudie zwei weitere Trassenvarianten untersucht. Die Ergebnisse werden einem Variantenvergleich zugrunde gelegt.

Nähere Informationen zum Projekt können den für das Scoping-Verfahren vorgelegten Unterlagen entnommen werden. Diese befinden sich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter folgendem Pfad:

www.rp-karlsruhe.de → Beteiligungsportal → Aktuelle Scoping-Verfahren → RS13, Radschnellverbindung Karlsruhe - Rastatt

Infolge des Antrags des Vorhabenträgers zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, hat die Planfeststellungsbehörde mit Entscheidung vom 25. Januar 2021 die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt (§§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1 UVwG).

Wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. § 16 UVPG einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Um den Vorhabenträger frühzeitig – entsprechend des Planungsstandes – über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu unterrichten, die er voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen), wird vorliegend ein Scoping-Verfahren nach § 13 UVwG durchgeführt. Das Verfahren soll dem Vorhabenträger dabei helfen, den bestehenden Untersuchungsbedarf hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen realistischer einschätzen zu können, um auf einer möglichst sicheren – da abgestimmten – Grundlage die Zusammenstellung oder Vervollständigung des UVP-Berichts vornehmen zu können.

Von der Durchführung einer öffentlichen Besprechung i.S.d. § 13 Abs. 3 UVwG (Scoping-Termin) wird angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) abgesehen.

- Daher werden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind, von der Planfeststellungsbehörde angeschrieben und um schriftliche Stellungnahme zum Scoping-Papier gebeten.
- Das Scoping-Verfahren hat zwar grundsätzlich nur die Ermittlung des Untersuchungsrahmens zum Inhalt. Gleichwohl bietet sich für den Vorhabenträger in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, sich ein - über die umweltspezifischen Aspekte hinausgehendes – umfassenderes Bild über weitere Belange, die potenzielle Probleme oder Konflikte beinhalten können, zu verschaffen und diese ggf. bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Dadurch besteht die Möglichkeit, Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren, beispielsweise durch erforderliche Umplanungen oder unvollständige Unterlagen, zu vermeiden.
- Durch die Einstellung der Unterlagen auf dieser Homepage soll die Öffentlichkeit ebenfalls die Gelegenheit erhalten, sich zu informieren und sich bereits in diesem frühen Planungsstadium zum Vorhaben zu äußern.

Wir bitten darum, der Planfeststellungsbehörde die Stellungnahmen und Hinweise zu dem Vorhaben schriftlich oder gerne auch elektronisch an die E-Mail-Adresse Vanessa.Jaeger@rpk.bwl.de bis spätestens

zum 11. Juni 2021

zukommen zu lassen.

Stellungnahmen oder Äußerungen, welche sich nicht auf die möglichen Umweltauswirkungen beziehen, werden wir unmittelbar an den Vorhabenträger zur weiteren Prüfung weiterleiten. In den von der Planfeststellungsbehörde für den Vorhabenträger festzulegenden Untersuchungsrahmen können diese nicht aufgenommen werden, da dieser nur die Angaben umfasst, welche voraussichtlich in den UVP-Bericht aufzunehmen sind.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des UVP-Berichts:

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt.

§ 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festzulegenden Untersuchungsrahmen vorgegeben werden. Gemäß § 16 Abs. 6 UVPG müssen Ergebnisse anderer umweltrelevanter Gutachten in Bezug auf das Vorhaben in den UVP-Bericht integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanne Mutter

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite [Datenschutzerklärungen](#), unter dem Titel [24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#).